

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (ObVO GE)
vom 15.05.2008

Aufgrund der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen vom 08.05.2008 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Verhaltenspflichten

- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Verunreinigung und Werbung
- § 6 Kraftfahrzeuge
- § 7 Tierhaltung
- § 8 Hunde
- § 9 Schadnagerbekämpfung
- § 10 Abfallbehälter
- § 11 Unerlaubtes Camping
- § 12 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Pausenhofflächen
- § 13 Kindergärten, Schulen, Seniorenheime, Krankenhäuser und

Versorgungseinrichtungen

§ 14 Gewässer

§ 15 Luftreinhaltung, Brauchtumsfeier

III. Ausnahmen und Ahndung, Schlussbestimmungen

§ 16 Ausnahmen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Verkehrsflächen sowie in allen Anlagen und im unmittelbaren Umfeld solcher Anlagen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen.

(2) Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung vorgehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Geh-, Rad-, Wander-, Ufer-, Promenaden- und sonstige Wege, Plätze, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Böschungen, Stützmauern, Brücken, Unterführungen, Passagen, Treppen und Rampen, Flächen der U-Bahnhöfe einschließlich ihrer Zu- und Abgänge sowie Flächen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe.

Zu den letztgenannten Verkehrsflächen gehören insbesondere die Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs sowie die angrenzenden für die Benutzung der Haltestellen durch Verkehrsteilnehmer unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen. Mindestens gilt im Sinne dieser Verordnung der Bereich in einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Haltestelle als zugehörig.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung alle der Allgemeinheit zugänglich bzw. der öffentlichen Benutzung dienenden

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, städtischen Gärten, Kleingärten mit Ausnahme der Einzelgärten, Friedhöfe sowie Gewässer einschließlich deren Ufer und Böschungen
2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Ruhebänke, Wetterschutz- und Toiletteneinrichtungen sowie Pausenhofflächen auf Schulgeländen
3. Bau- und sonstigen Denkmäler, Kunstgegenstände, Brunnenanlagen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.

II. Verhaltenspflichten

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Verboten ist insbesondere

1. das aggressive Betteln sowie das Betteln unter Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen sowie das Betteln von Kindern oder Jugendlichen.

Aggressiv im Sinne dieser Verordnung ist das Betteln insbesondere dann, wenn die bettelnde Person die angebettelte Person anfasst, festhält, bedrängend verfolgt, hartnäckig anspricht, Tiere als Druckmittel einsetzt oder sich die bettelnde Person der angebettelten Person in den Weg stellt, legt oder setzt.

2. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln, wenn und soweit dabei Passanten von der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs ausgeschlossen werden
3. das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen)
4. das Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen
5. das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen.

§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. Anlagen oder Straßenbegleitgrün unbefugt zu befahren
2. auf oder von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen oder zu beschädigen
3. auf Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt Gegenstände abzustellen oder Materialien, insbesondere Bauschutt, Bodenaushub oder Straßenaufbruchmaterial zu lagern oder abzulagern
4. beim befugten Abstellen, Lagern oder Ablagern von unter Nr. 3 genannten Materialien auf Verkehrsflächen und Anlagen befindliche Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen, Straßenkanäle oder Kontrollschächte zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen
5. außerhalb gastronomischer Außenanlagen an und in Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs sowie auf den angrenzenden für die Benutzung der Haltestellen durch Verkehrsteilnehmer unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen (mindestens im Bereich von einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Haltestelle) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren bzw. sich ohne konkrete Reiseabsicht in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand dort aufzuhalten
6. auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (Leitlinien aus Rillen/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z. B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge etc. abzustellen, da die Funktionsfähigkeit der Blindenleitsysteme jederzeit sichergestellt sein muss.

§ 5 Verunstaltung und Werbung

(1) Es ist verboten,

1. ohne Erlaubnis des Verfügungsberechtigten auf bzw. an Verkehrsflächen und Anlagen Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Veranstaltungshinweise, Geschäftsempfehlungen oder sonstiges Werbematerial anzubringen
2. zugelassene Werbeflächen unbefugt durch Überkleben, Übermalen, Übersprühen oder in sonstiger Weise zu überdecken
3. Verkehrsflächen oder Anlagen unbefugt zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(2) Bei Zuwiderhandlungen ist der ordnungsgemäße Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Verpflichtet sind hierzu der unmittelbare Verursacher und der jeweilige Zweckveranlasser. Die strafrechtliche Verfolgung und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Kraftfahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge dürfen auf jeglichen hierzu nicht ausdrücklich vorgesehenen Verkehrsflächen und in, auf und im unmittelbaren Umfeld von Anlagen nicht repariert werden. Ausnahmen gelten für Not- und Bagatellreparaturen.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf Flächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und von denen das Waschwasser vollständig in die Kanalisation gelangt, sowie in dafür vorgesehenen Autowaschanlagen gereinigt werden.

(3) Es ist verboten, Motor- oder Unterbodenwäschen oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, an Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, Geräten oder Maschinen vorzunehmen.

(4) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in Feuerwehrezufahrten abgestellt werden oder die Rettungswege blockieren.

§ 7 Tierhaltung

(1) Wer Tiere mit sich führt, ist verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(2) Jeder, der Tiere hält, führt oder beaufsichtigt, hat sicherzustellen, dass sich diese auf Kinderspielflächen, Spiel- und Sportflächen sowie Pausenhofflächen nicht aufhalten.

(3) Das Füttern von wildlebenden Tauben und Katzen ist verboten.

(4) Zum Schutz der Gewässer ist das Füttern von Wassergeflügel und Fischen verboten.

(5) Auf unbefestigten und wassergebundenen Wegen und Flächen (im Sinne von § 2) ist - soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist - das Reiten und Mitführen von Pferden und Tieren vergleichbarer Größe untersagt.

(6) Von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte hinsichtlich ihrer mitgeführten Blindenhunde.

§ 8 Hunde

- (1) Unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes ist es verboten, Hunde auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen unbeaufsichtigt zu lassen.
- (2) Hunde dürfen nur dann geführt werden, wenn sie eine gültige Hundesteuermarke tragen.
- (3) Auf Grün- und Erholungsflächen, Friedhöfen, in städtischen Gärten, Kleingartenanlagen mit Ausnahme der Einzelgärten und in durch Hinweisschilder ausgewiesenen Fußgängerbereichen sowie bei Menschenansammlungen dürfen jegliche Hunde nur angeleint geführt werden.
- (4) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 3 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.
- (5) Von diesen Regelungen ausgenommen sind Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd.

§ 9 Schadnagerbekämpfung

- (1) Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu dulden.
- (2) Zur Bekämpfung verwandte Mittel müssen staatlich zugelassen sein. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut oder aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen. Alle Maßnahmen zur Schadnagerbekämpfung, die im Zusammenhang mit der städtischen Kanalisation stehen, sind im Vorfeld der Arbeiten mit der Stadt Gelsenkirchen - GELSENKANAL - abzustimmen.
- (3) Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahme nicht gefährdet werden.
- (4) Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.

(6) Die Pflichten nach den Absätzen 1 - 5 treffen den Grundstückseigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigten oder, sollten diese nicht bzw. nicht rechtzeitig heranzuziehen sein, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück. Die Pflichten nach den Absätzen 2 - 5 treffen auch den Schädlingsbekämpfer.

§ 10 Abfallbehälter

(1) Das Leeren und Durchsuchen außerhalb von Gebäuden befindlicher Abfallbehälter ist verboten.

(2) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben anfallender Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(3) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe gut sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. In einem Umkreis von 30 Metern über die zugelassene Nutzungsgrenze hinaus sind alle Rückstände der abgegebenen Waren (Verpackungsmaterial usw.) unverzüglich einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 11 Unerlaubtes Camping

Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken sowie das unbefugte Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist außerhalb der dafür freigegebenen Flächen verboten.

§ 12 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Pausenhofflächen

(1) Kinderspielplätze, Bolzplätze sowie Pausenhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren, soweit nicht durch Ausschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie Skateflächen ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Der Aufenthalt auf Pausenhofflächen ist bis 22.00 Uhr, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Individuelle Öffnungszeiten sind zu beachten.

(3) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- und Pausenhofflächen nicht gestattet.

(4) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- und Pausenhofflächen sowie auf den angrenzenden für die Benutzung dieser Einrichtungen unabdingbar

notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Einrichtung verboten,

1. außerhalb gastronomischer Außenanlagen alkoholhaltige Getränke zu verzehren
2. andere berauschende Mittel einzunehmen
3. außerhalb öffentlicher Straßen mit Kraftfahrzeugen zu fahren
4. außerhalb zulässiger Parkflächen Kraftfahrzeuge unbefugt abzustellen.
- (5) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie Skateflächen ist darüber hinaus das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen verboten.
- (6) Skateflächen dürfen nur mit entsprechender Schutzkleidung benutzt werden.

§ 13

Kindergärten, Schulen, Seniorenheime, Krankenhäuser und Versorgungseinrichtungen

Es ist im Bereich der für die Benutzung von Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen, Krankenhäusern, ärztlichen und sonstigen für die öffentliche Daseinsvorsorge eingerichteten Versorgungseinrichtungen unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 20 Metern um den Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung außerhalb gastronomischer Außenanlagen verboten, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen bzw. sich in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand dort aufzuhalten.

§ 14

Gewässer

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten.
- (2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst betreten werden, wenn sie vom Verfügungsberechtigten hierfür freigegeben sind.

§ 15

Luftreinhaltung, Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen aller Arten von Abfall, Wertstoffen und sonstigen Gegenständen oder Flüssigkeiten außerhalb dafür zugelassener Feuerungsanlagen ist verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum (Osterfeuer, Martinsfeuer) beruhen, ist ausschließlich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig. Veranstalter können Kirchengemeinden oder andere öffentliche

Einrichtungen, Vereine oder Verbände sein, die das Traditionsfeuer für eine größere Teilnehmerzahl und für jedermann zugänglich durchführen.

(3) Je Veranstalter ist das Abbrennen eines Osterfeuers einmalig im Zeitraum von einer Woche vor Gründonnerstag bis zu einer Woche nach Ostermontag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

(4) Martinsfeuer sind je Veranstalter einmal im Zeitraum vom 03.11. bis 15.11. in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

(5) Ort, Datum und Zeit des Brauchtumsfeuers sind dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen spätestens 14 Tage vor dem Abbrenntermin anzuzeigen. In diesem Zusammenhang sind vom Veranstalter zwei volljährige verantwortliche Personen zu benennen. Diese müssen während der Veranstaltung ständig anwesend und dabei über ein Mobiltelefon erreichbar sein.

Jegliche Feuer sind bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen.

(6) Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandelte Hölzer verwandt werden.

(7) Zu Baum-, Strauch- und Heckenbeständen sowie zu brennbaren Stoffen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

(8) Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten.

(9) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert wird.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Ein bereits betriebenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

Ausreichende Löschmittel sind vorzuhalten.

III. Ausnahmen und Ahndung, Schlussbestimmungen

§ 16 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die zuständige Behörde auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in

1. § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 - 5 über die allgemeine Verhaltenspflicht
2. § 4 Nr. 1 - 6 über den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
3. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3 über Verunstaltung und Werbung
4. § 6 Abs. 1 - 3 über Kraftfahrzeuge
5. § 7 Abs. 1 - 5 über Tierhaltung
6. § 8 Abs. 1 - 4 über Hunde
7. § 9 Abs. 1 - 5 über Schädnerbekämpfung
8. § 10 Abs. 1 - 3 über Abfallbehälter
9. § 11 über unerlaubtes Camping
10. § 12 Abs. 1 - 5 über Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Pausenhofflächen
11. § 13 über Kindergärten, Schulen, Seniorenheime, Krankenhäuser und Versorgungseinrichtungen
12. § 14 Abs. 1 bzw. 2 über Gewässer
13. § 15 Abs. 1 - 9 über Luftreinhaltung und Brauchtumsfeuer

normierten Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 24.05.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 30.05.2001 außer Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (ObVO GE) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 15.05.2008

Stadt Gelsenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde
Frank Baranowski
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen Nr. 21 vom 23.05.2008